



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
Kärntner Ligen AHC DIVISION II + III
Spieljahr 2025/2026

Inhalt

§ 1	Gültige Bestimmungen
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Meisterschaftseinteilung
§ 4	Teilnahmeverpflichtung/Teilnahmeberechtigung
§ 5	Auf- Abstieg
§ 6	Spielberechtigung
§ 7	Austragungsmodus
§ 8	Meistertitel, Sieger, Ehrenzeichen
§ 9	Meisterschaftstermine und Platzwahlrecht
§ 10	Haftungs- und Pflichtenerklärung des Veranstalters im Rahmen von Meisterschaftsspielen
§ 11	Pflichten der Gastmannschaft
§ 12	Spielbereitschaft und Wartezeiten
§ 13	Schiedsrichter
§ 14	Wertung
§ 15	Beglaubigung der Spiele
§ 16	Nationale & internationale Freundschaftsspiele
§ 17	Streaming, Medienrechte und Datenschutz
§ 18	KEHV-Disziplinarkommission - Straferkenntnisse
§ 19	Protest
§ 20	Dopingbestimmungen
§ 21	Gegen Gewalt im Sport
§ 22	Play fair code
§ 23	KEHV-Datenschutz
§ 24	Sonderbestimmungen für Infektionskrankheiten
§ 25	Schlussbestimmungen
	ANHANG 1 Ausnahmeregelung Transferkarte
	ANHANG 2 Einsatz von Spielern höchste Spielklassen
	ANHANG 3: Torhüterregelung / Emergency Goalie
	ANHANG 4: B-Lizenz-Regelung
	ANHANG 5: Kooperationsverein
	ANHANG 6: Zweite Mannschaften (Farmteam)
	ANHANG 7 Höhere Gewalt
	ANHANG 8 Ablauf Siegerehrungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gültige Bestimmungen

- (1) Es gelten grundsätzlich alle Statuten, Bestimmungen, Regulative, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der International Ice Hockey Federation (IIHF) und des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Etwaige Änderungen und/oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Der KEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und/oder den Spielmodus einzelner KEHV-Meisterschaften bei veränderten Rahmenbedingungen oder bei vermehrtem Infektionsgeschehen während der Saison anzupassen, sofern dies erforderlich ist.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Kärntner Ligen AHC Division II + III die unter der Leitung des KEHV durchgeführt wird, gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen der Kärntner Liga AHC Division II + III des KEHV.

§ 3 Meisterschaftseinteilung

Die Kärntner Meisterschaften werden in folgenden Gruppen ausgetragen:

Kärntner Liga AHC Division II WEST
Kärntner Liga AHC Division II MITTE
Kärntner Liga AHC Division II OST
Kärntner Liga AHC Division III WEST
Kärntner Liga AHC Division III MITTE
Kärntner Liga AHC Division III OST

MELDESCHLUSS SPIELER:	17.12.2025
NACHMELDUNG*	31.01.2025
ANMELDESCHLUSS FÜR VEREINE:	30.06.2026
NEUANMELDUNG FÜR VEREINE:	15.07.2026

- Die Nachmeldefrist gilt ausschließlich für Spieler, die nach dem 17.12. beim Meldeverein im MyTeam auf INAKTIV gestellt sind. Diesen Spielern wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zum o.g. nachgemeldet zu werden. Diese Regelung gilt NICHT für Spieler der höchsten Spielklasse.
- Für die jeweilige Gruppenzugehörigkeit (West, Mitte, Ost) ist grundsätzlich die geographische Lage des Spielortes eines jeden Vereines maßgeblich. Aus organisatorischen Gründen (z.B. Anzahl der Vereine je Liga etc.) kann es zu einer davon abweichenden Gruppeneinteilung kommen. Die Basis der Gruppeneinteilung ist, dass sechs Mannschaften pro Gruppe erhalten bleiben sollen. Die Einteilung erfolgt von der Division II abwärts bis zu den unteren Ligen.
- Sollte sich durch nichtvorhersehbare Umstände eine Umstrukturierung der Ligen ergeben, so obliegt es dem KEHV die Neueinteilung vorzunehmen und Vereine dementsprechend zuzuordnen.

§ 4 Teilnahmeverpflichtung / Teilnahmeberechtigung

(1) Regelung zur Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins:

Die Nennung von zwei oder mehreren Mannschaften desselben Vereins in den Kärntner Ligen AHC Division II + III ist unzulässig.

(2) Spielstärke der eingesetzten Mannschaft:

Alle teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, mit ihrer jeweils sportlich stärksten verfügbaren Mannschaft anzutreten.

(3) Titelvergabe:

Der Sieger der Kärntner Liga AHC Division II + III erhalten den Titel „Kärntner Meister AHC Division II oder III (Ost, Mitte, West - Saison 2025/26“. Falls der punktebeste Verein ein „auswärtiger“ Teilnehmer (anderes Bundesland außer Kärnten und Osttirol) ist, so ist dieser „Meister der AHC Division II oder III“ (Ost, Mitte, West – Saison 2025/26).

(4) Regelung zum Auf- und Abstieg:

Siehe Paragraph 5

(5) Kadermeldung:

Die Kadermeldungen der Kärntner Ligen AHC Division II + III erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem myTeam. Die teilnahmeberechtigten Spieler müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Katern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden, um am Wochenende spielberechtigt zu sein. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 12:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.

(6) Nenngebühr/Administration:

Für die Teilnahme an den Kärntner Ligen AHC Division II + III ist eine Jahresgebühr von 200,- pro Verein, eine Nenngebühr in Höhe von € 300,- mit Nachwuchsarbeit (€ 500,- ohne Nachwuchsarbeit) und ein Unkostenbeitrag zur Administration in Höhe von € 400,- zu entrichten.

(7) Zurückziehung der Nennung bzw. unberechtigtes Ausscheiden aus dem Bewerb:

a) Für Mannschaften, die **nach Nennungsschluss** aber längstens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn ausscheiden bzw. ihre Nennung zurückziehen, wurden vom Verbandsvorstand folgende Strafsätze und Sanktionen festgesetzt:

Geldstrafe von € 300,-- bis € 1.000,--

Ersatz des Schadens und der Kosten, die durch dieses Verhalten dem KEHV oder einem seiner angeschlossenen Vereine entstehen. Ein eventueller Neueinstieg in der gleichen Spielklasse erfordert einen gesonderten Beschluss des KEHV, ebenso der Neueinstieg in eine andere Spielklasse.

b) Für Mannschaften, die 14 Tage vor oder während des Bewerbbes ausscheiden, wurden vom Verbandsvorstand folgende Strafsätze und Sanktionen festgesetzt:

Geldstrafe von € 400,-- bis € 2.000,--

Ersatz des Schadens und der Kosten, die durch dieses Verhalten dem KEHV oder einem seiner angeschlossenen Vereine entstehen. Ein eventueller Neueinstieg in der gleichen Spielklasse erfordert einen gesonderten Beschluss des KEHV, ebenso der Neueinstieg in eine andere Spielklasse.

§ 5 Auf- Abstieg

(1) In diesem Abschnitt werden die Auf- und Abstiegsregelungen für die Kärntner Liga AHC Division I, Kärntner Liga AHC Division II und die Kärntner Liga AHC Division III geregelt.

(2) Ein Absteiger in der **Kärntner Liga AHC Division I** ist **NICHT VORGESEHEN**.

Der Sieger der **Kärntner Liga AHC-Division I** hat das Recht in eine überregionale Liga aufzusteigen. Von diesem Recht muss aber nicht Gebrauch gemacht werden. Bei einem freiwilligen Ausstieg aus der AHC-Division I entscheidet der KEHV situationsbedingt über die Klassenzugehörigkeit in der neuen Saison.

Sollte es beim freiwilligen Abstieg dazu kommen, dass es in der kommenden Saison zu einem Aufeinandertreffen von erster und zweiter Mannschaft eines Vereines kommt, so steigt die zweite Mannschaft automatisch in die nächsttiefere Klasse ab.

(3) Regelung für die Kärntner Meisterschaft 2025/26

Die spielstärkste Mannschaft des überregionalen Finales bzw. der Meister der Kärntner Liga AHC Division II (West, Mitte, Ost), ist verpflichtet in die Kärntner Liga AHC-Division I aufzusteigen, wenn der Kader der Saison 2025/2026 (lt. MyTeam) den Spielanforderungen der Kärntner Liga AHC Division I entspricht.

Sollte das Gremium des KEHV (bestehend aus einem ÖEHV-Vertreter, einen Vertreter der KEHV-Disziplinarkommission, zwei Vertreter des KEHV-Vorstandes und dem KEHV Präsidenten) zum Entschluss kommen, dass die Mannschaftsstärke einer dieser Mannschaften der einer AHC Division 1 Mannschaft entspricht, ist ein Aufstieg in die AHC Division 1 zwingend notwendig. **Bei einem Nichtaufstieg tritt das Bonus-Malussystem in Kraft.**

Sollte es beim Aufstieg dazu kommen, dass es in der kommenden Saison zu einem Aufeinandertreffen von erster und zweiter Mannschaft eines Vereines kommt, so verbleibt die zweite Mannschaft in der Kärntner Liga AHC Division II.

Sollte ein neu gemeldeter Verein am Spielbetrieb der Kärntner Liga AHC-Division I teilnehmen, ist dies mittels KEHV-Vorstandsbeschluss zu regeln. Sollte dieser Verein bzw. diese Mannschaft in der darauffolgenden Meisterschaft nicht mehr an der Meisterschaft in der Kärntner Liga AHC Division I teilnehmen, so liegt die Neueinstufung im Ermessen des KEHV-Vorstandes.

Wenn eine Mannschaft der höchsten Kärntner Spielklasse in eine höhere (überregionale) Spielklasse aufsteigt, ist danach die Rückkehr in die höchste Kärntner Spielklasse erlaubt.

(1) Der Letztplatzierte der **Kärntner Liga AHC-Division II** steigt aus seiner Gruppe (Mitte, Ost, West) in die entsprechende Gruppe der Kärntner Liga AHC Division III (Ost, Mitte, West – Zuteilung durch den KEHV) ab. Sollte der Bestplatzierte der entsprechenden Kärntner Liga AHC Division III (Ost, Mitte, West) sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so wird nach Reihenfolge dem Zweitplatzierten das Aufstiegsrecht eingeräumt. Will dieses Team das Aufstiegsrecht auch nicht wahrnehmen, so darf der Letztplatzierte in der Kärntner Liga AHC-Division II (Ost, Mitte, West) verbleiben **und für die Erstplatzierten der Kärntner Liga AHC Division III (Ost, Mitte, West) tritt das Bonus-Malussystem in Kraft.**

Sollte es beim Abstieg in die Kärntner Liga AHC Division III dazu kommen, dass es in der kommenden Saison zu einem Aufeinandertreffen von erster und zweiter Mannschaft eines Vereines kommt, so verbleiben diese in der jeweiligen Gruppe.

(2) BONUS-/MALUSSYSTEM

Der Verein mit der spielstärksten Mannschaft aus der Kärntner Liga AHC Division II hat in diesem Fall die Möglichkeit, mit einer Strafzahlung von € 15.000,00 bis zum 01.05.2026 des Jahres in der AHC Division II zu bleiben. Diese Möglichkeit erlischt jedoch in den darauffolgenden Jahren. Sollte die Mannschaft erneut die spielstärkste Mannschaft stellen, gibt es keine andere Option mehr und der Aufstieg ist verpflichtend. Bonus nach Aufteilungsschlüssel.

Der Aufsteiger aus der Kärntner Liga AHC Division III (Ost, Mitte, West) verzichtet auf den Aufstieg und nimmt stattdessen die Malus-Strafe von € 3.000.- auf sich.

- In diesem Fall bleibt der Verein aus der Kärntner Liga AHC Division II in seiner Gruppe und erhält einen Bonus von € 2.000,- gutgeschrieben.
- Alternative Möglichkeit: Ein Absteiger möchte tatsächlich absteigen, während sich ein anderer Verein (schlechter platziert, aber aufstiegsbereit) findet. In diesen Fall erhält dieser Verein den Bonus ausbezahlt.

(3) Ligeneinteilung Der garantierte Spielbetrieb (Basis 6 Mannschaften Kärntner Liga AHC Division II + III) hat oberste Priorität und so kann es auch zu Ligazuteilungen von einzelnen Mannschaften kommen. In der GRUPPE MITTE, OST und WEST ist es das Ziel, wieder eine eigene DIVISION IV zu installieren. Dies hat eine hohe Priorität und kann möglicherweise dazu führen, dass es auch hier zu einer Neuordnung auf Basis der Gruppeneinteilung 6 MANNSCHAFTEN (Kärntner Liga AHC Division II + III) kommen kann. Der Spielbetrieb für eine Meisterschaft ist ab 5 Teams gewährleistet und kann in überall durchgeführt werden.

§ 6 Spielberechtigung

(1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV oder beim jeweiligen ausländischen Verband ordnungsgemäß lizenzierte Spieler unter der Einhaltung der Durchführungsbestimmungen des KEHV.

(2) Spielerinnen in der Kärntner Ligen AHC Division I, II, III:

In den Kärntner Ligen AHC Division I, II, III ist der Einsatz von Spielerinnen untersagt. Torhüterinnen auf Anfrage.

(3) Kadernennschluss:

a. Nur in der Zeit von 1. Juni 2025 bis 17. Dezember 2025 können die An- und Abmeldungen (Lizenzierung und Kadermeldung über myTeam) von Spielern aller Altersklassen sowie die Anmeldung von Leihvertragsspielern durchgeführt werden. Dies gilt auch für Spieler, welche noch nie in Österreich gemeldet waren.

b. Nach dem 17. Dezember 2025 können keine Spieler mehr in die jeweiligen Kader hinzugefügt werden.

(4) Tauglichkeitsbefunde:

- a. Die zur Spielberechtigung von Minderjährigen bzw. sonstige erforderliche Tauglichkeitsbefunde sind zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern. Diese muss verpflichtend beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als 12 Monate sein.
- b. Der Tauglichkeitsbefund darf nicht länger als 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Verbandsjahres und nicht später als 3 Monate nach Beginn des Verbandsjahres erstellt werden (Datum der Erstellung zwischen 1.5. und 1.10. des jeweiligen Verbandsjahres).
- c. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass der Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.
- d. Die Teilnahme eines Minderjährigen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne gültigem Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Sollte ein minderjähriger Spieler dennoch zum Einsatz gebracht werden, wird dies der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und gemäß gültigen Bestimmungen von der ÖEHV-Disziplinarkommission geahndet.
- e. Minderjährige mit gültigem Tauglichkeitsbefund für Nachwuchsbewerbe dürfen:
 - 1. an Nachwuchsbewerben, je nach Ausschreibung teilnehmen;
 - 2. in Verbandsspielen (Meisterschafts-, Cupspielen, u.ä.) nur dann teilnehmen, wenn diese im Rahmen eines Nachwuchsbewerbes abgehalten werden;
 - 3. nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Die Aufstellung eines Minderjährigen ohne entsprechendem Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ und ohne generelle Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgesetzt und ist von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.
- f. Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztliche bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei seinem Verein vorliegt.

(5) Kaderregelung:

- a. Jahrgänge 2010 und älter

b. Nicht-einheimische Spieler:

In den Kärntner Ligen AHC Division I, II, III sind grundsätzlich nicht einheimische Spieler (internationale Transferkartenspieler) nicht erlaubt.

Ausnahmeregelungen für die Saison 2025/26

Kärntner Liga AHC Division II – Bundesligaspieler (ICE), Alpsspieler oder nicht österreichische Spieler (internationale Transferkarte). Es dürfen **nur 2 Spieler** in Myteam (bis 17.12.) gemeldet sein. PLUS zwei „einheimische Transferkartenspieler. Die Definition der Spieler der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes bzw. Transferkartenspieler ist in der im Anhang 1+2 befindlichen „Bestimmung für den Einsatz von Spielern der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes“ zu finden

Ligaabsprachen werden nicht in den DB übernommen und somit gelten die vereinbarten Regelungen lt. Protokoll

ANHANG 1 + 2

c. Torhüterregelung / Emergency Goalie

ANHANG 3

d. B-Lizenz-Regelung

ANHANG 4

e. Kooperationsverein (Affiliate Club):

ANHANG 5

f. Regelung betreffend ZWEITE Mannschaften (Farmteam):

ANHANG 6

(6) Schutzausrüstung in den Kärntner Ligen AHC Division I, II, III:

- a.** Alle Spieler in den Kärntner Ligen AHC Division I, II, III sind verpflichtet, einen dafür entwickelten Halsschutz zu tragen.
- b.** Für alle Nachwuchsspieler, die in den Kärntner Ligen AHC Division I, II, III eingesetzt werden und ein Vollvisier verwenden, wird die Nutzung eines Zahnschutzes empfohlen.
- c.** Für alle Nachwuchsspieler, die in den Kärntner Ligen AHC Division I, II, III eingesetzt werden und ein Halbvisier tragen, ist die Verwendung eines Zahnschutzes verpflichtend.

f. Verfahren - Nichteinhaltung der Schutzausrüstung:

- 1. Spieler, die gegen diese Regelungen verstoßen, dürfen nicht am Spiel teilnehmen, bis die betreffende Ausrüstung korrigiert oder entfernt wurde.
- 2. Weigert sich der Spieler, wird eine kleine Strafe wegen „unerlaubter Ausrüstung“ verhängt.
- 3. Kehrt der Spieler ohne vorgenommene Änderung aufs Eis zurück, wird eine Disziplinarstrafe ausgesprochen.
- 4. Kommt es ein drittes Mal zu diesem Verstoß, wird eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ausgesprochen.
- 5. Weiters sind die amtierenden Schiedsrichter dazu verpflichtet einen Schiedsrichter-Zusatzbericht an die KEHV-Disziplinarkommission wegen Nichteinhaltung gem. IIHF Rulebook - Rule 12 „Illegal Equipment“ zu übermitteln.
Die KEHV-Disziplinarkommission wird anschließend gem. §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung tätig.

g. Abweichung zum IIHF-Rulebook - Section 03 - Equipment:

Eine inkorrekte Spieler- bzw. Torhüterausrüstung kann nur durch Spieloffizielle beanstandet und von den Schiedsrichtern überprüft werden.

§ 7 Austragungsmodus

Generell wird der Liga-Modus in der Terminsitzung der Liga vereinbart.

Gespielt wird nach dem IIHF-Regulativ in der aktuell gültigen Fassung (sofern in diesen Bestimmungen nicht anders festgehalten).

Die Spiele den Kärntner Ligen AHC Division I, II, III werden wie folgt durchgeführt:

- a. Jahrgänge: 2010 und älter
- b. Jedes Spiel muss mit mind. **10 Spielern** und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
- c. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
- d. **Aufwärmen:** 15-20 Minuten mit Pucks
- e. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
- f. **Pausen:** jeweils 15 Minuten nach dem Aufwärmen sowie zwischen den Dritteln
- g. **Eisreinigung:** in jeder Pause
- h. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF Regulativ

ÜBERREGIONALES PLAY-OFF

Die drei Gruppenmeister aus West, Mitte, Ost und der bestplatzierte Zweite aus den Gruppen spielen 1-4, 2-3 im CHL-Format um den Einzug ins Finale.

Finale CHL-Format.

Spieltermine:

Halbfinale: 13.02.2026, 15.02.2026

Finale: 20.02.2026, 22.03.2026

i. Schiedsrichter:

1. **Grunddurchgang:** 2-Offiziellen-System

Einzelne Spiele können, sofern dies aus sportlichen Gründen erforderlich bzw. vom Verein gewünscht wird, im 4-Personen-System geleitet werden.

2. **Playoff:** 2-Offiziellen-System

Einzelne Spiele können, sofern dies aus sportlichen Gründen erforderlich bzw. vom Verein gewünscht wird, im 4-Personen-System geleitet werden.

Finale wird in den Kärntner Ligen AHC Division II, III Mitte, Ost, West und überregionales Finale im 4-Offiziellen-System geleitet.

Grunddurchgang:

- a. hier gelten die in den Ligasitzungen vereinbarten Modi

Playoff Definition „der besser platzierte Verein“:

Im Falle des Aufeinandertreffens zweier Mannschaften aus derselben Gruppe des Grunddurchgangs, ist der „besser platzierte Verein“ jener, welcher nach dem Grunddurchgang die bessere Platzierung in der Tabelle der jeweiligen Gruppe hatte.

Bei CHL-Format:

(1)Definition „CHL-Modus“:

- a. Hier kommen die Bestimmungen der Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt.
- b. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und/oder Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

c. In diesem Fall erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine **fünfminütige „Sudden Victory Overtime“** ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur **drei Feldspieler** einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.

d. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen

(2) Regelung für Overtime und Penaltyschießen bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit:

a. Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur **drei** Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.

b. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.

(3) Regeln für die Penalty-Schuss-Konkurrenz zur Ermittlung eines Siegers nach ÖEHV-Regeln.

- a) Wenn ein entscheidendes Spiel am Ende der Overtime noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen OHNE vorherige Eisreinigung durchgeführt werden. Jede Mannschaft führt die Penaltyschüsse auf jenes Tor durch, auf welches sie in der Overtime zuletzt gespielt hat.
- b) Der Schiedsrichter ruft beide Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuss durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
- c) Der Vorgang beginnt mit **fünf verschiedenen Schützen** jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschießens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- d) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penaltyschießens eine Strafe bekommen.
- e) Für die Durchführung der Schüsse gelten im Allgemeinen die Regeln des offiziellen IIHF-Regelbuches in der aktuell gültigen Fassung.
- f) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das zugewiesene Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- g) Wenn es nach fünf Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd

ein Spieler pro Mannschaft nach freier Wahl auf das entsprechende Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break Schüssen beginnt.

Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt in der gleichbleibenden Reihenfolge, wobei hier wiederum die andere Mannschaft beginnt. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert (IIHF Regelbuch 2018-2022 Regel 63 XI).

Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penalty-Schütze nominiert werden.

- h) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.
- i) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- j) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- k) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

§ 8 Meistertitel, Sieger, Ehrenzeichen

Der KEHV behält sich vor, Ehrenzeichen (Pokale und Medaillen) nach seinem Ermessen an die Vereine zu übergeben. Vereine, die eine Ehrung erhalten, müssen eine Mindestanzahl von Spielen (Hälfte des Grunddurchganges) absolviert haben. Siegerehrungen werden vom KEHV geleitet und müssen nach vorgegebenen Regeln durchgeführt werden (ANHANG 8).

- 1) Die Sieger der einzelnen Gruppen der Kärntner Liga Division II (Ost, Mitte, West) erhalten je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Gold und den Titel "Kärntner Meister Division II Ost/Mitte/West". Falls der punktebeste Verein kein Kärntner oder Osttiroler Verein ist, so ist dieser „Sieger der Division II Ost/Mitte/West“.

Falls die jeweilige Gruppe in Form eines Play-offs ausgespielt wird, erhalten die Zweitplatzierten der einzelnen Gruppen der Kärntner Liga je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Silber.

- 2) Die Sieger des überregionalen Play-offs erhält einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Gold und den Titel „Kärntner Meister“. Der Zweitplatzierte erhält 25 Ehrenzeichen in Silber und den Titel „Kärntner Vizemeister“.

- 1) Die Sieger der einzelnen Gruppen der Kärntner Liga Division III erhalten je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Gold und den Titel "Kärntner Meister Division III (Ost, Mitte, West)". Falls der punktebeste Verein kein Kärntner oder Osttiroler Teilnehmer ist, so ist dieser „Sieger der Division III Mitte, Ost, West“.

Falls die jeweilige Gruppe in Form eines Play-offs ausgespielt wird, erhalten die Zweitplatzierten der einzelnen Gruppen der Unterliga je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Silber.

- 2) Haben mehr als die oben genannte Anzahl an Personen an den Pflichtspielen der Meisterschaften teilgenommen, ist der Verein berechtigt, für jene Personen, welche mindestens an der Hälfte der ausgetragenen Spiele teilgenommen haben, weitere Medaillen auf eigene Kosten beim KEHV anzufordern

§ 9 Meisterschaftstermine und Platzwahlrecht

(1) Spielreihenfolge und Platzwahlrecht:

Die Spielreihenfolge wird durch Auslosung bestimmt. Der zuerst geloste Verein erhält das Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter des Spiels.

(2) Platzwahlrecht:

Das Platzwahlrecht verpflichtet den nach der Auslosung durch den KEHV platzwahlberechtigten Verein, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage (Natureis, Kunsteis) auszutragen.

- a. Ist die Durchführung des Heimspiels auf der eigenen Sportanlage aus nachweislichen Gründen (witterungsbedingt) nicht möglich, ist der KEHV/Besetzungsreferent unverzüglich zu informieren. und ein zwischen den Vereinen akkordierter Ersatztermin heranzuziehen. Sollte auch zu diesem Ersatztermin ein Wettspiel auf eigenem Eis nicht möglich sein, ist Platztausch vorzunehmen (sofern die Rückrunde noch offen ist) **bzw. muss dieser Ersatztermin mit einem Kunsteistermin hinterlegt sein, um, wenn nötig auf diese Kunsteisbahn ausweichen zu können.**
- b. Sollte auch dies nicht möglich sein, hat der KEHV einen neuen Spieltermin festzulegen. Eine Änderung des Spielortes ohne Zustimmung des KEHV ist untersagt.

(3) Auslosung, Terminlegung und Spielüberwachung:

Die Auslosung, die Festlegung der Spieltermine sowie die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der Kärntner Ligen AHC Division I, II, III erfolgt durch den KEHV.

(4) Bindung von Meisterschaftsbeginn und -terminen:

Der Meisterschaftsbeginn sowie alle Meisterschaftstermine der Kärntner Ligen AHC Division I, II, III sind verbindlich. Änderungen eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechts sind grundsätzlich untersagt und werden geahndet. Ausnahmen können nur vom KEHV in begründeten Fällen genehmigt werden und sich beide beteiligten Vereine auf einen neuen Termin einigen.

(5) Spieleinladungen & -verschiebungen:

- a. Spieleinladungen & -verschiebungen sind ausnahmslos über das myTeam Tool zu übermitteln.
- b. Spieleinladungen, Spielverschiebungen sowie die Bestätigungen dieser müssen spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Spiel abgeschlossen sein.
- c. Spieleinladungen & -verschiebungen (sofern diese nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen sind), welche in myTeam, unter der oben genannten Frist, nicht abgeschlossen sind, ziehen eine Geldstrafe gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung nach sich.

(6) Nichtdurchführung von Pflichtspielen:

Sollte ein Pflichtspiel aus welchem Grund auch immer nicht stattfinden, geht dies zu Lasten des Veranstalters. Alle nicht ausgetragenen Pflichtspiele müssen bis zum vom KEHV festgesetzten Endtermin nachgeholt werden.

a. Verschulden eines Vereins:

Liegt anhand schlüssiger Unterlagen eindeutig ein Verschulden eines Vereins an der Nichtaustragung eines Spiels vor, wird die KEHV-Disziplinarkommission gemäß §11 tätig.

b. Ersatz nachgewiesener Kosten:

Der Ersatz nachgewiesener Kosten bezeichnet die Erstattung von tatsächlich angefallenen und belegbaren Ausgaben, die im Zusammenhang mit einem strafbeglaubigten Spiel, einer Sachbeschädigung oder einer vertraglichen Verpflichtung entstanden sind. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der KEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

c. Spiele aufgrund höherer Gewalt:

Spiele, die infolge höherer Gewalt ausfallen, sind am darauffolgenden Tag nachzuholen. Können die Vereine das Spiel am Folgetag trotz zumutbarer Maßnahmen nicht austragen, müssen sie einen schriftlichen Bericht an den KEHV über ihre erfolglosen Bemühungen übermitteln. Wenn eine Austragung am Folgetag nicht möglich ist, legt der KEHV einen neuen Spieltermin und gegebenenfalls einen alternativen Spielort fest.

d. Spiele ohne höhere Gewalt:

Alle nicht durchgeführten Spiele, die nicht unter höhere Gewalt fallen (z. B. wegen mehrerer Krankheitsfälle), müssen ebenfalls spätestens bis zum vom KEHV festgesetzten Endtermin nachgetragen werden (der mit dem Gegner akkordierte Spieltermin ist binnen 3 Tagen festzusetzen und dem Wettspielreferat bekannt zu geben).

e. Spiele, die nicht nachgetragen werden können:

Können Spiele aus welchem Grund auch immer bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist kein Verschulden eines Vereins nachweisbar, werden diese in der jeweiligen Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis 0:0, 0 Punkte, ein Spiel weniger).

1) Reihenfolge von Nachholspielen:

Wenn mehrere Spiele abgesagt wurden, müssen diese in der Reihenfolge ihrer ursprünglichen Auslosung nachgeholt werden. Das bedeutet, dass das zuerst abgesagte Spiel auch zuerst nachgetragen wird. Spiele müssen jedoch nicht zwingend vor dem nächsten regulär angesetzten Spiel nachgetragen werden, solange es nur ein abgesagtes Spiel gibt. Alle abgesagten Spiele müssen bis zum vom Wettspielreferat festgelegten Endtermin der Saison nachgeholt werden.

f. Verschiebung der Deadline ist nur durch Beschluss des KEHV-Vorstandes möglich.

(7) Spielzeit:

- a. Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.
- b. Ausnahme: an Sonntagen können Spiele von 10:00 – 21:00 Uhr festgesetzt werden
- c. Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist.
- c. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des KEHV durchgeführt werden.
- d. Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der KEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginn Zeiten anzusetzen.

§ 10 Haftungs- und Pflichtenklärung des Veranstalters im Rahmen von Meisterschaftsspielen

(1) Pflichten des Veranstalters:

Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spiels. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Spielfeldes, für geeignete Umkleideräume für die Spieler der Gastmannschaft, für von den Spielern getrennte Umkleideräume für die Schiedsrichter, für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten sowie Sicherheitsvorschriften zu sorgen.

(2) Verantwortung und Haftungsausschluss:

- a. Eine allfällige Genehmigung oder gegebenenfalls Kommissionierung durch den KEHV/ÖEHV bedeutet keinerlei Haftungsübernahme durch den KEHV/ÖEHV. Für den regelkonformen Zustand sowie die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.
- b. Der Veranstalter ist allein, ausschließlich und vollumfänglich für die Einhaltung aller erforderlichen bzw. gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Die einschlägigen Richtlinien der IIHF und des ÖEHV stellen hierbei Mindeststandards dar, die vom Veranstalter zur Kenntnis genommen werden und jedenfalls einzuhalten sind. Zusätzlich sind behördliche Auflagen, allgemein übliche Sicherheitsstandards sowie alle zumutbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensverhinderung zu beachten und umzusetzen.

(3) Haftungsverzicht und Schad- und Klagloshaltung:

- a. Der Veranstalter erklärt gegenüber dem KEHV/ÖEHV sowie dessen Organen, Funktionären und Mitarbeitern (einschließlich der vom KEHV/ÖEHV zur Verfügung gestellten Schiedsrichter) unwiderruflich, auf die Geltendmachung von Ansprüchen - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufgrund mangelhafter oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen oder daraus resultierender Schadensfälle (einschließlich Personenschäden) zu verzichten.
- b. Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter, den KEHV/ÖEHV sowie dessen Organe, Funktionäre und Mitarbeiter vollständig schad- und klaglos zu halten, falls Dritte (z. B. Spieler, Trainer, Betreuer, Zuschauer) Ansprüche aufgrund mangelhafter und/oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen oder damit in Zusammenhang stehender Schäden geltend machen.

(4) Eigenverantwortung der eingesetzten Personen:

Alle im Rahmen des Spiels eingesetzten Personen - insbesondere Offizielle, Spieloffizielle, Funktionäre, Spieler sowie sonstige Mitarbeiter - nehmen an der Veranstaltung eigenverantwortlich teil und sind sich der mit ihrer Tätigkeit auf und rund um die Eisfläche verbundenen Risiken bewusst. Mit ihrer Mitwirkung erklären sie sich ausdrücklich damit einverstanden, die allgemeinen Gefahren des Eishockeysports sowie spezifische Risiken im Bereich der Eisfläche und der Veranstaltungsstätte vollumfänglich zu akzeptieren.

(5) Weisungen des Veranstalters:

Alle eingesetzten Personen verpflichten sich, den Anweisungen des Veranstalters sowie seiner Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Aus der Erteilung oder Befolgung solcher Anweisungen können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

(6) Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden.

(7) Informationspflicht der teilnehmenden Vereine:

Die an den jeweiligen Meisterschaften teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, diese Bestimmungen an sämtliche von ihnen im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Personen weiterzugeben und sicherzustellen, dass diese entsprechend informiert sind.

(8) Informationspflicht des Veranstalters:

- a. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mindestens 7 Tage vor dem Spieltag über den Spielort und die geplante Startzeit des angesetzten Spieles zu informieren.
- b. Kurzfristige Terminsetzungen durch den KEHV sind von dieser 7-Tages-Frist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Informationspflicht wird von der KEHV-Disziplinarkommission geahndet.

(9) Berechtigte Absage eines Spieles:

Der Veranstalter ist nur dann berechtigt, ein Spiel ohne strafweisen Punktverlust abzusagen, wenn das Spielfeld aufgrund von Tauwetter, Regen, kurzfristigem Schneefall oder anderen Fällen höherer Gewalt unbespielbar geworden ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass der KEHV die Möglichkeit zur Überprüfung der Umstände hat.

(10) Meldung und Information bei Absage:

- a. Der Veranstalter hat eine Spielabsage unverzüglich dem KEHV zu melden. Zusätzlich ist der Veranstalter verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten rechtzeitig über die Absage zu informieren, sodass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der geplanten Abfahrt Kenntnis davon erlangen.

- a. Entstehen der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern durch die unterlassene oder verspätete Absagemeldung Kosten, sind diese vom Veranstalter zu tragen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der KEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

(11) Überlassung von Zutrittskarten:

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft **6 Stück Eintrittskarten** für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes KEHV-Vorstandsmitglied hat bei jedem Spiel Anspruch auf **zwei Eintrittskarten**. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet.
2. Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Eintrittskarte zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger **A-Lizenz** (Trainerausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2025/2026) bei Spielen der Kärntner Meisterschaften jeweils eine Eintrittskarte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis 2025/26 haben Anspruch auf eine Eintrittskarte. Eine Weitergabe ist nicht gestattet.

(12) Offizieller Spielbericht:

- a. Für jedes Spiel eines Vereins des KEHV ist der offizielle Spielbericht des ÖEHV bzw. das ÖEHV-Live-Scoring maßgeblich.
- b. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter die von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen zu übergeben.
- c. Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die betreffende Zeile zu streichen und neu einzutragen. Überschreibungen sind nicht zulässig. Unleserlich ausgefüllte Spielberichte werden gemäß §31 ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.
- d. Der Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach Spielende den Spielbericht sowie weitere allfällige Spielberichtsdocumentation (z. B. LineUp-Formular, Shootout-Formular,) an den KEHV zu übermitteln.
- e. Für jedes Spiel ist das vom ÖEHV zur Verfügung gestellte Live Online Scoring-System (Egrep) verpflichtend zu verwenden. Der Veranstalter hat darüber hinaus den leserlich ausgefüllten Original-Spielbericht unmittelbar nach Spielende an die folgenden Stellen zu übermitteln:
 - KEHV: eishockey@kehv.at; refskaerten@gmx.at
- f. Wird der Spielbericht nicht bis 12:00 Uhr mittags des Folgetages an den KEHV übermittelt, wird dies gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung von der KEHV-Disziplinarkommission geahndet.

g. Die folgenden statistischen Daten sind von den Punkterichtern verpflichtend im Spielbericht in den jeweiligen Altersklassen zu vermerken:

- Aufstellung, Torschützen, Assistgeber, Strafen, Torhüter (inkl. Torhüterwechsel), Zuschauerzahl, Shootout-Formular, Medical Stuff, Ordner ...

h. Statistikkorrekturen dürfen ausschließlich von den Spielloffiziellen (Punkterichter und Schiedsrichter) vor Ort bis spätestens 30 Minuten nach Spielende vorgenommen werden.

i. Bei Nichteinhaltung ist dies von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.

(13) Schiedsrichterkosten:

Der Veranstalter hat die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und **vor dem Spiel zu entrichten**.

(14) Pünktlicher Spielbeginn:

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Punkterichter die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche rufen, um einen pünktlichen Beginn des Spiels zu gewährleisten.

(15) Drittelpausen:

Die Drittelpausen betragen, sofern in diesen Bestimmungen nicht anderwärtig festgehalten, 15 Minuten. Nach Ablauf von 12 Minuten haben die Mannschaften eigenständig und ohne Aufforderung das Eis mit der jeweiligen Startaufstellung zu betreten. Spieler, die zu Spielbeginn nicht eingesetzt werden, haben unverzüglich und ohne weiteres Aufwärmen die Spielerbank aufzusuchen.

- a. Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Nichteinhaltung gemäß dem IIHF-Regelbuch zu ahnden.
- b. Werbedurchsagen im Zusammenhang mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind zulässig und dürfen eine maximale Dauer von fünf Sekunden nicht überschreiten.

(16) Medizinischer Bereitschaftsdienst:

a. Bei bei allen Meisterschaftsspielen des KEHV muss eine Rettung bzw. ein ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausrüstung), Arzt oder ein Ersthelfer mit dem Zertifikat für „Retten auf dem Eis“ zu stellen, um entsprechende medizinische Erstversorgung am Spielort zu gewährleisten anwesend sein. Der Ersthelfer muss einen Erste-Hilfe-Kurs von mindestens 16 Stunden nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Grundwehrdienst) vorweisen (Auffrischkurs alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) plus das Zertifikat „Retten auf dem Eis“).

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen Behörden bei offiziell gemeldeten Veranstaltungen jedenfalls einzuhalten. Der medizinische Bereitschaftsdienst muss sich spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.

b. Ein Spiel darf von den Schiedsrichtern nur angepiffen werden, wenn ein medizinischer Bereitschaftsdienst vor Ort anwesend ist.

c. Ersthelfer, einschließlich Offiziellen, ausgebildete Sanitäter, Rettungskräfte sowie Ärzte sind verpflichtet, während ihres Einsatzes am und im unmittelbaren Bereich der Eisfläche jederzeit geeignete Schuhspikes (Schuhkrallen/Steigeisen) zu tragen.

Diese Maßnahme dient der Unfallverhütung sowie der Sicherstellung einer ungehinderten und sicheren Erste-Hilfe-Leistung auf der Eisfläche.

d. Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird.

(17) Trikotfarben:

In jedem Heimspiel hat die Heimmannschaft in "DUNKLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "HELLEN" Dressen zu spielen. **Ausnahme:** der Verein gibt die Verwendung einer anderen Dressenfarbe schriftlich den Verband bis eine Woche vor Meisterschaftsstart bekannt. In diesem Ausnahmefall wird eine Sondergenehmigung erteilt und den Vereinsvertretern zur Kenntnis gebracht.

- a. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.

(18) Genehmigung von Freundschaftsspielen:

Freundschaftsspiele gegen inländische und ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV/KEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles dem ÖEHV/KEHV zu erstatten ist.

(19) Der Abgang vom Eis, in den Drittpausen und Spielende, muss ohne Gefahr eines Übergriffes der Zuschauer auf die Gastmannschaft und Schiedsrichter mit allen erforderlichen Mitteln gewährleistet sein. Es muss auf dem Weg zur Kabine, wo der Spieler oder Schiedsrichter in Berührung mit den Zuschauern kommen könnte, ein Durchgang in der Breite von 3 m und der gesamten Länge mit Sperrgittern und genügend Ordnern abgesichert sein. Sollte es hier zu Vorfällen kommen, so kommt es zu einer Verwarnung und es ist eine vorgesehene Geldstrafe zu entrichten. Sollte es danach zu weiteren Vorfällen kommen, ist eine Platzsperre und eine weitere Geldstrafe dafür vorgesehen.

(20) Hilfestellung kommentierte Live-Streams:

Den vom KEHV entsendeten TV-Team die ein Spiel LIVE Übertragen, ist jede Hilfestellung entgegenzubringen.

(21) Dem KEHV sollten rechtfreie Fotos der Spiele seitens der Vereine zur Verfügung gestellt werden, damit diese in sozialen Medien bzw. für Presseaussendungen Verwendung finden können. Die Vereine sind angehalten die vor Ort befindlichen Fotografen beim Meisterschaftsspiel darüber zu informieren, dass die entstandenen Fotos für den KEHV gratis zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Pflichten der Gastmannschaft

(1) Anreisepflicht bei fehlender Verständigung:

Erhält der reisende Verein aus welchen Gründen auch immer bis zur Abreise keine Verständigung gemäß § 9 Abs. 8 und führt auch eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferenten/KEHV-Büro auch keine Aufklärung, ist der reisende Verein dennoch verpflichtet, bei angenommenem Spielbeginn von 19.30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten trägt der Heimverein

(2) Folgen von Absagen oder Nichtantreten:

a. Absagen oder das Nichtantreten aus jeglichen Gründen (z. B. Erkrankung von Spielern) führen zur Verpflichtung, dem Veranstalter nachweislich entstandene Kosten für die Spielvorbereitung, Platzmieten etc. zu ersetzen (siehe § 29 ÖEHV-Disziplinarordnung). Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der KEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

b. Weiters wird die KEHV-Disziplinarkommission gemäß §11 tätig, sofern das Spiel bis zum vom KEHV festgesetzten Endtermin nicht nachgeholt wird.

(3) Verwendung der Verkehrsmittel:

Der reisende Verein hat grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB, öffentliche Busunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) für die Anreise zu verwenden. Bei Nutzung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle oder dergleichen nicht als Fälle „höherer Gewalt“ geltend gemacht werden.

§ 12 Spielbereitschaft und Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit mindestens fünf Spielern und einem Tormann
- (2) angetreten, gilt sie als nicht zum Spiel erschienen. Ausgenommen sind Verspätungen der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“. In diesem Fall ist eine telefonische Mitteilung erforderlich und die Wartezeit kann auf maximal 90 Minuten verlängert werden.

(2) Befindet sich das Spielfeld in Nutzung durch eine andere Sportdisziplin oder muss auf das Betreten aufgrund von Eisherrichtung oder Neumarkierung gewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, sobald sich ihre Spieler in Spielkleidung am Spielfeld aufhalten.

(3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freigabe des Spielfeldes anzutreten. Jede Mannschaft ist verpflichtet, so lange spielbereit zu bleiben, bis der Schiedsrichter die endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

(4) Bei etwaigen Vorfällen während des Spiels beträgt die maximale Wartezeit insgesamt 30 Minuten. Bei Schneefall /Regen auf der Eisfläche, ist von den Schiedsrichtern folgendes Prozedere einzuhalten: der Anpfiff ist um 15 bis 30 Minuten nach hinten zu verlegen. In dieser Zeit wird von den Schiedsrichtern und den Trainern oder einem benannten Funktionär des Vereines die Situation beobachtet und beurteilt. Sollte man zu dem Schluss kommen, nach der Wartezeit anzupfeifen und der Schneefall/Regen hat nicht aufgehört, ist nach 10 Minuten Spielzeit eine Eisreinigung durchzuführen und die Situation nochmalig zu bewerten. Dieses Prozedere ist bis zum Ende des Spieles durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist nach einer 30 Minuten Wartezeit das Spiel abubrechen. Die KEHV-Disziplinarkommission entscheidet je nach Spielzeit über die Wertung oder Neuaustragung des Spieles.

(5) Zusätzliche Regelungen bei Schneefall oder Regen

Sollte am Spieltag gleichbleibender Schneefall oder Regen DREI Stunden vor Abfahrtszeit des anreisenden Vereines vorhergesagt werden (www.zamq.at), ist sofort die gegnerische Mannschaft, der Wettspielreferent, Schiedsrichterobmann bzw. einer der vorgesehenen Schiedsrichter durch die Heimmannschaft zu informieren (telefonisch). Bei gleichbleibenden Verhältnissen kann sofort ein anderer Spieltag, mit Zustimmung beider Vereine und des Wettspielreferenten getroffen werden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gibt der KEHV einen Ersatztermin vor.

(6) Sonderbestimmung Play-off:

Sollte am Spieltag gleichbleibender Schneefall oder Regen DREI Stunden vor Abfahrtszeit des anreisenden Vereines vorhergesagt werden (www.zamq.at), ist sofort die gegnerische Mannschaft, der Wettspielreferent, Schiedsrichterobmann bzw. einer der vorgesehenen Schiedsrichter durch die Heimmannschaft zu informieren (telefonisch). Es wird in Absprache mit den Vereinen und dem KEHV ein Ersatztermin vereinbart, es kann sich dabei auch um den nächsten Tag handeln. Kann dieser Termin wegen der Wetterprognose auch nicht eingehalten werden, geht es mit dem Termin der zweiten Runde weiter, danach mit dem Termin der dritten Runde.

Sollte es in weiterer Folge zu einem dritten Spiel kommen, wird dieses - unter Einbezug der Wettersvorhersage – am Spielort des Besserplatzierten des Grunddurchganges ausgetragen. Sollte die Austragung auf diesem Spielort infolge der Wetterverhältnisse nicht möglich sein, wird das Spiel in einer Halle ausgetragen, die vom KEHV vorgegeben wird.

§ 13 Schiedsrichter

(1) Regelung zur Spielleitung:

a. Grunddurchgang: 2-Offiziellen-System

Der zuständige Besetzungsreferent kann jedoch festlegen, dass einzelne Spiele im 4-Personen-System geleitet werden, sofern dies aus organisatorischen oder sportlichen Gründen erforderlich erscheint.

b. Finale: 4-Offiziellen-System

(2) Bestimmung und Akzeptanz der Schiedsrichter:

a. Die Schiedsrichter für ein einzelnes Spiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt.

b. Meisterschaftsspiele in Österreich dürfen ausschließlich von ÖEHV-Schiedsrichtern geleitet werden.

c. Die Austragung eines Meisterschaftsspiels unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig.

d. Nominierte Schiedsrichter sind von allen Vereinen zu akzeptieren.

e. Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom KEHV nicht anerkannt. Tritt eine Mannschaft aufgrund der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird das Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

f. Die KEHV-Disziplinarkommission behält sich darüber hinaus weitere Maßnahmen, gegebenenfalls bis zum Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

(3) Regelungen bei Ausfall von Schiedsrichtern:

a. Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2- Personen-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtieren kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen. Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

(4) Überprüfung von Spielberechtigung und Spielberichten:

Nach Übernahme des Spielberichts hat der Schiedsrichter das Recht, die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichts an das Schiedsrichtergespann und jeden Verein auszuhändigen. Das Original ist gemäß §6 Abs. 10 zu übermitteln.

(5) Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen:

Schiedsrichter und Punkterichter sind für die Richtigkeit aller Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, einschließlich EDV, Spielnummer, Name und Rückennummer der Spieler, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.

(6) Kontrolle der Spieler auf der Spielerbank:

Die Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass sich auf der Spielerbank ausschließlich jene Spieler im Dress befinden, die im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Spielbericht zu Spielbeginn aufgeführt sind.

(7) Übermittlung Schiedsrichterbericht und Schiedsrichter-Zusatzberichten:

Schiedsrichterbericht und allfällige Zusatzberichte sind von den Schiedsrichtern unmittelbar, spätestens am Tag nach dem Spiel bis 12:00 Uhr mittags, an den KEHV zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem KEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft.

(8) Vergütung der Schiedsrichter:

Sämtliche an die Schiedsrichter zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §6 Abs. 11 zu entrichten. Als Spesenersatz gelten für Schiedsrichter die seitens des Kärntner Schiedsrichterkollegiums festgelegten Sätze.

§ 14 Wertung

(1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- 3 Punkte für einen Sieg nach regulärer Spielzeit
- Je 1 Punkt für ein Unentschieden nach regulärer Spielzeit
- 1 Zusatzpunkt für die siegreiche Mannschaft nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen
- 0 Punkte für eine Niederlage nach regulärer Spielzeit

(2) In den Kärntner Ligen AHC Division I, II, III erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.

(3) Punktegleichheit:

Bei Punktegleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften für eine Platzierung gelten die nachfolgenden Regeln:

- a. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, wird aus diesen Mannschaften eine Sub-Gruppe erstellt.
- b. In dieser Sub-Gruppe wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
- c. Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
- d. Wenn Mannschaften dieser Sub-Gruppe auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.
- e. Besteht innerhalb der Sub-Gruppe noch immer Gleichheit nach Punkten, Tordifferenz und erzielten Toren, dann werden die Resultate der einzelnen Mannschaften der Sub-Gruppe und der nächstbestplatzierten Mannschaft außerhalb dieser Sub-Gruppe herangezogen. Jene Mannschaft der Sub-Gruppe mit der besten Wertung (Punkte, Tordifferenz und erzielte Tore) gegen die nächstbestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe erhält den Vorrang.
- f. Wenn zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe auch nach §13 Abs. 3 lit. e Gleichheit besteht, findet der Vorgang der Wertung nach §13 Abs. 3 lit. e auf die allgemein bestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe Anwendung.

g. Im Falle von Punktegleichheit nach §13 Abs. 3 lit. a bis lit. f in einer zweiten, dritten, etc. Phase der regulären Saison, wird die Platzierung der jeweils vorangegangenen Phase herangezogen.

h. Sollte es in Phase 1 zu Punktegleichheit nach §13 Abs. 3 lit. a bis lit. g kommen, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison herangezogen.

§ 15 Beglaubigung der Spiele

(1) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt durch die jeweils zuständige KEHV-Disziplinarkommission auf Grundlage der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis und Spielstand beglaubigt.

(2) In folgenden Fällen sind Spiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:

a. Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.

b. Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht.

c. Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.

d. Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner.

e. Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist.

f. Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.

g. Bestreben unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist.

h. Bestreben unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.

i. Bei Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins (höhere Gewalt und medizinische Notfälle) entscheidet die zuständige Disziplinarkommission über die weitere Vorgehensweise. Grundsätzlich gilt:

1. Wenn weniger als zwei volle Spieldrittel absolviert wurden, wird eine Neuaustragung angeordnet.

2. Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei diesem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

3. Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder einer Neuaustragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschrieben sind.

4. Wird ein Spiel nach zwei vollen Spieldritteln abgebrochen und kann im noch ausstehenden Spieldrittel, nach menschlichem Ermessen, die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann die zuständige Disziplinarkommission entscheiden das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat zu beglaubigen.

j. Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.

k. Ein Spiel kann – gleich aus welchem Grund – bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist kein Verschulden eines Vereins nachweisbar, werden diese in der Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis 0:0, 0 Punkte, ein Spiel weniger).

(3) Der KEHV-Disziplinarkommission bleibt es vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.

(4) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben, bei welchen eine vollständige Runde (z.B. einfache Hinrunde) absolviert wurde, alle Resultate des ausscheidenden Vereines aus jeder vollständig absolvierten Runde zu werten. Alle Resultate des ausscheidenden Vereines bei unvollständig absolvierter Runden sind zu streichen.

§ 16 Nationale & Internationale Freundschaftsspiele

(1) Alle nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele bedürfen der vorigen Genehmigung des ÖEHV, wobei die Meldung mindestens 8 Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV/KEHV zu erstatten ist.

(2) Alle in Österreich stattfindenden nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele müssen von ÖEHV lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

§ 17 Streaming, Medienrechte und Datenschutz

(1) Der Österreichische Eishockeyverband (ÖEHV) und der Kärntner Eishockeyverband hat mit der Ringier Sports AG (RED.SPORT NETWORK), Flurstrasse 55, 8048 Zürich, Schweiz, eine Kooperation zur zentralen Produktion und Verwertung von audiovisuellen Inhalten der vom ÖEHV/KEHV organisierten Ligen und Bewerbe abgeschlossen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Spiele der Kärntner Eishockeylegen, DEBL, DEBL 2, ÖEL, U20i, U18i, U17, U15, U13, Para-Meisterschaften und Nationalmannschaften mittels automatisierter Kamerasysteme aufgezeichnet und auf der RED+ Plattform (www.red.sport) live übertragen.

(2) Durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen erteilt der Verein dem KEHV/ÖEHV und RED+ das Recht, von den Spielen von Mannschaften bzw. Teams des Vereins, welche im Rahmen der in Punkt

1. genannten Ligen und Meisterschaften gespielt werden, audiovisuelle Aufnahmen und Livestreams anzufertigen.

(3) Mit der Bestätigung dieser Durchführungsbestimmungen erklärt der teilnehmende Verein weiters verbindlich, dass die medialen Rechte an den Spielen (insbesondere Live-, Highlight- und Nachverwertungsrechte für TV, Internet, Mobilfunk, Radio und Datenverwertung) exklusiv beim ÖEHV/KEHV liegen und dieser zur zentralen Vermarktung berechtigt ist. Eigene Spielaufnahmen dürfen ausschließlich für interne Analyse, zeitverzögerte Vereinsverwertung (z. B. Saisonrückblick) und Kurzclips (max. 45 Sek.) auf vereinseigenen Social-Media-Kanälen verwendet werden. Eine kommerzielle (Dritt-)Verwertung ist unzulässig. Ebenso wenig dürfen Livestreams (auf anderen Plattformen) betrieben werden.

(4) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sämtliche für die Umsetzung des Livestreamings und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere:

a. Datenschutzkonforme Information aller betroffenen Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte) über die Aufzeichnung und mögliche Veröffentlichung im Rahmen des Ligabetriebs.

b. Gut sichtbare Beschilderung am Eingangsbereich der Halle/Freiplätze über die Videoaufzeichnung und den Livestream.

c. Hinweise auf die Videoaufzeichnung beim Ticketverkauf sowie in den vereinseigenen Datenschutzbestimmungen.

d. Einholung der Zustimmung des Hallenbetreibers zur Installation des Kamerasystems, sofern erforderlich.

Der Verein wird seine Mitglieder auch darauf hinweisen, dass die Anfertigung von eigenen Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt ist.

(4) **Die Erhebung und Verarbeitung** von Bilddaten erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, nämlich insb. an einer professionellen medialen Darstellung und Verwertung des Sports. Die technische Umsetzung erfolgt so, dass Zuschauer – sofern möglich – lediglich als Masse aufgenommen werden.

(6) Der ÖEHV/KEHV stellt den Vereinen zur Unterstützung einen Leitfaden Datenschutz sowie ein Datenschutz-Plakat zur Verfügung, das verpflichtend zu verwenden ist. Diese Unterlagen gelten als ergänzende Ausführungsrichtlinien zu diesem Paragraphen und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.

(7) Die Zustimmung zu diesen Regelungen erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen durch den Verein. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist ohne diese Zustimmung nicht möglich.

(8) Bis auf Widerruf sind die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine nicht-exklusiv berechtigt, das Live-Signal ihrer Heimspiele kostenfrei als Livestream auf anderen digitalen Plattformen ausschließlich im jeweiligen Heimatland des Vereins unter Nutzung von Geo-Fencing anzubieten. Die teilnehmenden nichtösterreichischen Vereine sind daher verpflichtet, durch den Einsatz von Geo-Fencing sicherzustellen, dass der von ihnen genutzte Livestream oder das Video außerhalb ihres jeweiligen Lizenzgebiets (= Heimatland) blockiert ist und nicht abrufbar ist. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Rechte an Dritte sowie eine entgeltliche Verwertung der eingeräumten Rechte ist nicht gestattet.

(9) Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen einen Disziplinarverstoß dar und können gemäß der Disziplinarordnung des ÖEHV geahndet werden.

(10) Alle Spiele werden auf der OTT-Plattform des ÖEHV gestreamt.

§ 18 KEHV-Disziplinarcommission | Straferkenntnisse:

(1) Sofern einem Spieler aufgrund eines Vergehens in einem vorangegangenen Spiel ein Disziplinarverfahren droht, dieses Disziplinarverfahren jedoch vor dem kommenden Spiel bzw. den kommenden Spielen nicht abgeschlossen ist, kann der Spieler bereits freiwillig auf die Teilnahme am kommenden Spiel bzw. an den kommenden Spielen verzichten. Dieser Verzicht ist sodann nach Abschluss des Disziplinarverfahrens und im Falle einer ausgesprochenen Strafe auf die Anzahl der Spielsperren anzurechnen. Der betroffene Spieler und/oder Verein hat jedoch kein Recht auf eine vorzeitige Beurteilung durch die KEHV-Disziplinarcommission über ein ausständiges Verfahren. Zudem kann aus einem Verzicht auf die Teilnahme an einem oder mehreren Spielen kein wie auch immer gearteter Anspruch abgeleitet werden, wenn es nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens doch zu keiner Sperre kommt.

(2) Vereine bzw. die zuständigen Trainer der jeweiligen Mannschaften haben die Möglichkeit etwaige Vorfälle bei einem Meisterschaftsspiel mittels „Trainer-Zusatzberichtes“ der KEHV-Disziplinarcommission zu melden

a. „Trainer-Zusatzberichte“ müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den KEHV (eishockey@kehv.at) sowie an den gegnerischen Verein übermittelt werden.

(3) Schiedsrichter-Zusatzberichte müssen ebenfalls am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den KEHV (eishockey@kehv.at) übermittelt werden.

b. KEINE Publizierung auf KEHV-Homepage (kehv.at) oder durch Dritte zulässig.

(5) Disziplinarstrafen:

1) 2 SPDs ist automatisch ein Spiel Sperre

2) 3 10-Minuten Disziplinarstrafe ist automatisch 1 Spiel Sperre

§ 19 Protest

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf die ÖEHV-Disziplinarordnung § 7 Abs. 1 d verwiesen. Die zu entrichtende Gebühr ist beim Kärntner Landesverband in der **Höhe von Euro 300,--** zu entrichten.

§ 20 Dopingbestimmungen

- (1) Der KEHV/ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.
- (2) Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA-Code idgF. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzung des ÖEHV, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex).

§ 21 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe ÖEHV-Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex.

§ 22 Play fair code

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport - Play Fair Code, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex.

§ 23 KEHV – DATENSCHUTZ

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV/KEHV sowie „ÖEHV Leitfaden Datenschutz - Livestreaming im Eishockey“.

§ 24 Sonderbestimmungen für Infektionskrankheiten

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Der KEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner KEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 25 Schlussbestimmungen

- 1) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldevorschriften und der Disziplinarordnung des ÖEHV.
- 2) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des KEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
- 3) Für Bewerbe der Kärntner Nachwuchsmeisterschaften gelten darüber hinaus die Sonderbestimmungen für Nachwuchsmeisterschaften.

- 4) Änderungen der Durchführungsbestimmungen sind aufgrund unzulässiger oder nicht korrekt formulierter Ausführungen durch einen Vorstandsbeschluss des KEHV möglich und ersetzt die aufliegende Fassung.

Kärntner Eishockeyverband (KEHV), November 2025

ANHANG 1

AUSNAHMEREGLUNG für maximal ZWEI Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft (internationaler Transferkartenspieler) Saison 2025/2026

BASIS: 2 SPIELER – Bundesligaspieler, Alpsspieler oder nicht österreichische Spieler (internationale Transferkarte). Es dürfen nur 2 Spieler in Myteam gemeldet sein.

Jeder Verein kann 2 Transferkartenspieler (ohne österreichische Staatsbürgerschaft) zur Anmeldung beim ÖEHV bringen und einsetzen. Sollten jedoch mehr als zwei nicht-einheimische Spieler (internationale Transferspieler) hinzukommen – in Kärnten noch **ZWEI MÖGLICH, so darf es sich bei den darüber hinaus erlaubten Spielern (max. 2) ausschließlich um folgende Spieler handeln:**

- die ihren Hauptwohnsitz in Österreich mindestens die letzten drei Jahre durchgehend haben (Stichtag 01.09.) und sozialversicherungspflichtig sein.
- Als Nachweis ist/sind der oder die Meldezettel vorzulegen und die E-Card.
- In Österreich durchgängig arbeiten (3-Jahres-Regel) – Nachweis Arbeitsbestätigung
- Der Spieler darf nicht ausschließlich zur Ausübung des Eishockeysports nach Österreich kommen.
Der einheimische Transferkartenspieler muss einer Prüfung unterzogen werden, ob dieser auch unter die Bundesligaregelung fällt.

Ein Einsatz eines Bundesligaspielers oder Alpsspielers oder Transferkartenspielers (auch Goalie) in der zweiten Mannschaft ist nicht möglich.

Einheimische Transferspieler:

- 1) Der Spieler ist nur für jeweils EINE Mannschaft eines Vereines einsatzberechtigt. **BITTE ZUERST UM SPIELGENEHIGUNG BEIM KEHV ANFRAGEN!** (jede frühzeitige Anmeldung beim ÖEHV zieht Kosten nach sich und wir müssen den Spieler erst überprüfen und genehmigen)
- 2) Neben den Transfergebühren beim ÖEHV ist eine Bearbeitungsgebühr je Transferkartenabwicklung Pauschal von **Euro 400,-** zu entrichten. Diese Gebühr wird für den Büroaufwand und für Projekte im Nachwuchs verwendet.
- 3) Bevor die Transferkarte beim Österreichischen Eishockeyverband beantragt wird, ist es notwendig, dass der beantragte Spieler seitens des KEHV überprüft und freigegeben wurde.
- 4) Falls der Spieler keine Genehmigung seitens des KEHV erhält, ist diese Entscheidung nicht anfechtbar oder zu beeinspruchen.

Hinweis: in der Kärntner Liga AHC Division III ist KEIN Transferkartenspieler erlaubt.

Ausnahme: Sondergenehmigung bzw. ein einheimischer Transferkartenspieler kann zum Einsatz kommen

ANHANG 2

Bestimmung für den Einsatz von Spielern aus der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes Saison 2025/2026

1) SPIELER AUS DER HÖCHSTEN SPIELKLASSE DES TEILNEHMERLANDES

Pro Verein dürfen folgende Spieler aus der jeweils höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes eingesetzt werden:

AUSSCHLIEßLICH zwei Spieler der höchsten Spielklasse entweder zwei Bundesligaspieler (3 Jahre) oder zwei Alpsspieler (2 Jahre) bzw. 2 Spieler (Anhang 1) - (BL.Regelung gilt auch für nicht österreichische Staatsbürger) zur Anmeldung bringen– es können im Myteam immer nur ZWEI SPIELER gemeldet werden.

2) DEFINITION „SPIELER DER HÖCHSTEN SPIELKLASSE DES TEILNEHMER-LANDES“

Es handelt sich dabei um Spieler (ausgenommen Jugendspieler – U20 - 2006), die in den LETZTEN DREI SAISONEN in der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes (Bundesliga) tätig waren bzw. in der ALPS-Liga in den LETZEN ZWEI JAHREN tätig waren.

Österreich: ICEHL und ALPS

Bemessungsgrundlage: Sollte ein Spieler (ausgenommen Nachwuchs) pro Saison mehr als 15 Spiele auf den Spielbericht der höchsten Spielklasse (ICEHL oder ALPS) angeführt gewesen sein, so gilt dieser als vollwertiger Bundesligaspieler

Regelung Anhang 2/Punkt 1

Jeder Verein ist für die Richtigkeit des Einsatzes der Spieler selbst verantwortlich, eine Abfrage für die Genehmigung eines Spielers erfolgt schriftlich an das KEHV-Büro eishockey@kehv.at und an die Disziplinarkommission.

3) NACHWUCHS

Um einen weiterhin florierenden Eishockeysport in KÄRNTEN zu gewährleisten, empfiehlt der KEHV allen Vereinen den Einsatz von mindestens FÜNF oder mehr Jugendspielern pro Meisterschaftsspiel. Der KEHV will in diesem Fall keine MUSS-Bestimmung abgeben, unterstützt jedoch jede Jugendförderung. Jedem Verein sollte bewusst sein, dass Kärntens Eishockey vom Nachwuchs lebt, sodass jeder Verein selbst angehalten ist, diese Nachwuchsförderung auch zu forcieren. Der KEHV ist stets bemüht, in der Jugendarbeit positive Akzente zu setzen, um die Rahmenbedingungen für eine gute Nachwuchsarbeit zu gewährleisten.

Hinweis: in der Kärntner Liga AHC Division III ist KEIN Bundesligaspieler bzw. Alpsspieler erlaubt.

ANHANG 3

Bestimmung TORHÜTERREGELUNG Emergency-Goalie Saison 2025/2026

Ein Tormann (U20) mit B-Lizenz vom VSV oder KAC kann nur in Ausnahmefällen bei einem Landesligaverein zum Einsatz kommen. Dieser ist nur für diesen Verein in der Landesliga spielberechtigt. Ein schriftliches Ansuchen beim KEHV ist zwingend vorgeschrieben.

Ein Tormann kann auf Ansuchen beim KEHV bei zwei Ligavereinen gemeldet sein, aber nicht in der gleichen Spielklasse (Gruppe). Bei Spielüberschneidungen hat der Stammverein den Vorrang den Spieler einzusetzen. Ein schriftliches Ansuchen beim KEHV ist zwingend vorgeschrieben.

Torhüter der Kärntner Liga AHC Division I dürfen in der Kärntner Liga Division II und III ohne Einschränkung auch in der **2. Mannschaft zum Einsatz kommen. B-Lizenz-Torhüter von anderen Division I-Vereinen, EWHL, VSV und KAC sind von dieser Regelung ausgenommen und können nicht in der 2. bzw. 3. Mannschaft eingesetzt werden.**

Einschränkung Play-off Teilnahme: Der Tormann muss mind. 360 Einsatzminuten (Division I und 240 Einsatzminuten Division II, III) im Grunddurchgang für den Verein absolvieren, sonst ist er in der Playoff NICHT spielberechtigt. Ausnahme: es handelt sich um einen U20 Tormann (Jahrgang 2006) der ist jederzeit ohne Einschränkung auch im Play-off spielberechtigt!

Emergency-Torhüter

Sollte kurzfristig ein oder mehrere Torhüter eines Stammvereins aufgrund von Verletzungen oder Erkrankung nicht einsatzfähig sein, so ist es möglich einen sogenannten **Emergency-Torhüter** auf Basis einer kurzzeitigen Sondergenehmigung zu verpflichten.

Der Torhüter muss jedoch zumindest in einer Liga unter jenem Team gemeldet sein, bei dem der oder die Torhüter ausfallen. In Ausnahmefällen kann ein Torhüter unter Zustimmung aller beteiligten Parteien auch aus derselben Liga verpflichtet werden. Der Torhütervorschlag kann seitens des Wettspielreferates ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Eine Verpflichtung eines Emergency-Torhüters aus einer Liga außerhalb des KEHV/STEHV ist nicht gestattet.

Die Meldung dafür muss 24 Stunden vor Spielbeginn bei der Geschäftsstelle/Wettspielreferat via eMail einlangen.

Diese Meldung enthält folgende Informationen:

- o Name des Teams, das den Torhüter anfordert
- o Name des Teams, das den Torhüter kurzfristig zur Verfügung stellt
- o Begründung für die Anforderung
- o Spiel in dem der Torhüter eingesetzt wird samt Spielbeginn und Ort
- o Bestätigung (schriftlich) dass der Torhüter und das abgebende Team dem Vorgang zustimmen

Der Torhüter wird dann mit einer kurzfristigen Sondergenehmigung ausgestattet und ist am jeweiligen Spielbericht verfügbar. Die Sondergenehmigung gilt nur für das gemeldete Spiel und wird danach wieder gelöscht. Somit ist für jedes Spiel ein gesonderter Antrag notwendig.

ANHANG 4

B-Lizenzen Saison 2025/2026

Zusätzlich zu ihrem Stammverein können Nachwuchsspieler eine „Ausbildungslizenz“ (B-Lizenz) lösen:

1. In der Kärntner Liga AHC Division II, III ist es möglich **Nachwuchsspieler (U18 und jünger) von VSV, KAC mit B-Lizenzen** per Antrag (Meldung bis spätestens 17.12. in Myteam) beim KEHV einzureichen. Voraussetzung ist, dass diese nicht in der ICE-League / AHL spielen bzw. Einsätze vorweisen und nicht zu den Punktebesten gehören. Das Wettspielreferat/KEHV-Büro ist berechtigt, die Nennungsliste der gemeldeten Spieler jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

ANHANG 5

KOOPERATION **Saison 2025/2026**

Jeder Verein hat die Möglichkeit beim ÖEHV/KEHV um eine Kooperationsgenehmigung anzusuchen.

Ein Verein kann pro Liga max. einen anderen Verein als Kooperationsteam haben. Dies bedarf der Zustimmung des ÖEHV/KEHV.

Zwei Vereine, deren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen spielen gehen eine Kooperation ein, um maximal FÜNF U21 Spieler - 2005 (außer B-Lizenzspieler des VSV, KAC und Graz 99er) austauschen zu können.

Weiters ist es möglich, VIER SPIELER (S-Lizenz) nach oben zu melden, die mindestens die letzten zwei Jahre durchgehend dem Kader des Kooperationspartners der unteren Liga angehört hat und bei keinem anderen Verein gemeldet war.

S-Lizenz Spieler müssen mehr als die Hälfte der Grunddurchgangsspiele der Kärntner Liga AHC-Division I, II Meisterschaftsspiele absolviert haben, um an den Playoffs teilnahmeberechtigt zu sein. Im Falle einer längeren Verletzungspause werden diese Spiele mitberücksichtigt, sofern ein Nachweis erbracht wird.

Dies muss vor dem 17.12. beim KEHV beantragt werden.

Kosten: € 500,-- (wird im Dezember/Jänner zu je 50 % an die beteiligten Vereine verrechnet)

ANHANG 6

ZWEITE MANNSCHAFTENREGELUNG (=Farmteam) Saison 2025/2026

Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen außer im Nachwuchsbereich.

Ein Farmteam ist eine zweite Mannschaft eines Vereins, die in einer untergeordneten Liga spielt. Personen innerhalb der zweiten Mannschaft haben üblicherweise eine A-Lizenz. Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Beispiele: 1. Mannschaft Division I & 2. Mannschaft Kärntner Liga Division II

Zweite Mannschaften müssen dem KEHV spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meisterschaft eine Liste ihrer **12 besten Spieler (Division I 15 besten Spieler)** sowie Torhüter übermitteln, die nicht in der unteren Liga eingesetzt werden. **Internationale + einheimische Transferkartenspieler, Bundesligaspieler, Alpsspieler und B-Lizenzspieler (auch Torhüter)**, die in der ersten Mannschaft eingesetzt werden, dürfen auf dieser Cut-Off-Liste nicht angeführt werden.

a) Spielberechtigt für alle Mannschaften (1,2,3) sind:

- **U20 (Jg.2006)-Spieler** (Ausnahme U20-Spieler, die in der letzten Saison unter den **12 besten Spielern** waren, ICE; Alps, U20 int. Spieler. Ebenso U20-Spieler die sich während der Saison zu top Spielern entwickeln. Die U20 Spieler werden seitens des KEHV beobachtet). **U18 Spieler** fallen NICHT unter diese Regelung im Sinne der Nachwuchsförderung. U20 (außer Ausnahmen) und U18 Spieler zählen NICHT zum Kaderpersonal.

- **Fünf ältere Wechselspieler** – diese dürfen nicht dem Kaderpersonal der ERSTEN Mannschaft angehören und nicht zu den **12 (15 Division 1) besten der letztjährigen Saison** gehören. Kein Tausch bzw. Austausch von Wechselspielern nach Kaderfixierung möglich. Ebenso kann der Grundkader nur mit Spieler erweitert werden, die nicht dem bestehenden Kader der Division 1 derzeit zugehören.

Die U20 Pendler und die fünf Wechselspieler müssen 50 % der Spiele im Grunddurchgang der 2. Mannschaft (Verletzung ausgenommen – auch kein Einsatz in der 1.Mannschaft) absolvieren, um im Play-off spielberechtigt zu sein.

Jeder Verein ist für die Richtigkeit des Einsatzes der Spieler selbst verantwortlich. Die Einholung der Genehmigung für Spieler hat ausnahmslos schriftlich über das KEHV-Büro (eishockey@kehv.at) zu erfolgen. Das Wettspielreferat/KEHV-Büro ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

Der seitens des Wettspielreferates/KEHV-Geschäftsstelle überprüfte Kader einer zweiten bzw. dritten Mannschaft wird an alle betreffenden Vereine der Liga zugesandt. Den Vereinen wird ein fünftägiges Einspruchsrecht gewährt. Treffen bis zu dieser Frist keine Rückmeldungen ein, gelten die Spieler für diese Saison seitens der Vereine uneingeschränkt spielberechtigt. Gegen diese Kaderlisten kann kein Einspruch mehr erhoben werden.

Ligaabsprachen werden nicht in den DB übernommen und somit gelten die vereinbarten Regelungen lt. Protokoll.

ANHANG 7

Höhere Gewalt - eine allgemein verständliche Definition

Es findet sich keine gesetzliche Definition dieses Begriffs, in vereinzelten gesetzlichen Bestimmungen wird er aber vorausgesetzt. In der Folge finden Sie eine kurze, allgemein verständliche Definition des Begriffes „höhere Gewalt“.

- Unter "höhere Gewalt" versteht man im Allgemeinen Ereignisse, welche nicht gesteuert und beeinflusst werden können und meist spontan auftreten. Diese Ereignisse richten in den meisten Fällen einen Schaden an, dessen Ausmaß man nur ungenau vorhersehen kann, wie beispielsweise ein starker Sturm.
- Ein weiteres Merkmal der höheren Gewalt ist, dass sich diese Ereignisse trotz Sorgfalt und Vorsicht nicht abwenden und verhindern lassen. (z.B. Abdecken von Dächern infolge auftretender Stürme, starke Schneemassen etc.)

Diese Fälle sind "höhere Gewalt"

- Geologische Ereignisse wie beispielsweise Erdbeben oder Vulkanausbrüche zählen definitiv zu höherer Gewalt, weil sich diese Ereignisse schlecht vorhersagen und gar nicht verhindern lassen.
- Klimatische und meteorologische Naturkatastrophen wie Stürme oder schwere Schneefälle, Dürren und daraus resultierende Brände oder lange Regenzeiten mit Überschwemmungen gelten ebenfalls als höhere Gewalt.

Doch auch Ereignisse, welche einen außerirdischen Ursprung haben, gelten als höhere Gewalt, wenn solche Schäden anrichten - Beispiele wären Sonnenstürme oder Asteroideneinschläge.

ANHANG 8 (wird noch adaptiert)

Ablauf Siegerehrungen KEHV-Meisterschaften

Allgemein

Siegerehrungen werden prinzipiell vom KEHV geleitet. Dazu entsendet der Verband mindestens zwei Vertreter (in der Regel Vorstandsmitglieder), die in einheitlicher Bekleidung (Verbandsjacke mit Emblem) auftreten. Für sie sind vom Heimverein an der Kasse Eintrittskarten bereitzulegen und notwendige Hilfestellung zu leisten.

Vorbereitung

Die KEHV-Vertreter bringen die Ehrenpreise zur erstmöglichen Meisterschaftsentscheidung mit. Der Heimverein wird über die personelle Besetzung sowie die ungefähre Ankunftszeit am Vortag informiert.

Der Heimverein, oder auf dessen Veranlassung und Verantwortung der Hallenbetreiber, stellt einen Ablagetisch (mind. 120/60 cm, mit Tischtuch) zur Aufnahme und Präsentation der Pokale und Medaillen bereit.

Je nach Spielverlauf und im Falle einer möglichen Entscheidung wird der Ehrentisch mit Pokalen und Medaillen nach der 2. Drehtelpause in einem abgetrennten Bereich hergerichtet.

Der Heimverein, oder falls nicht ident der Hallenbetreiber, stellt für die Ansprachen der KEHV-Vertreter und allfälliger Ehrengäste ein Mikrophon bereit.

Ein Funktionär beider Mannschaften erstellt bis Spielende eine verbindliche Liste nicht im Spielbericht aufscheinender Spieler und Funktionäre, die geehrt werden sollen.

Mögliche anwesende Ehrengäste müssen den KEHV-Vertretern so früh als möglich genannt werden. Die Teilnahme von Ehrengästen am Zeremoniell ist mit dem KEHV abzustimmen, erst danach werden diese über die Art und den Zeitpunkt ihrer Teilnahme informiert.

Ablauf

1. Der Ehrentisch wird nach Spielende unter Mithilfe von Vereinshelfern vor der Sprecherkabine auf das Eis gestellt

2. Beide Mannschaften stellen sich auf der jeweiligen blauen Linie auf.

1. Der Sprecher gratuliert beiden Mannschaften im Namen des Vereins sowie des KEHV, - begrüßt die Repräsentanten des KEHV sowie allfällige Ehrengäste.
2. Freiwillig je nach Wunsch und Bedarf: Abspielen eines Musikstückes (Bundeshymne, Landeshymne oder Anderes).
3. Namentliche Vorstellung und Ehrung der Schiedsrichter. Diese bleiben bis zum Ende des Zeremoniells am Eis.
4. Begrüßung und Gratulationen durch einen KEHV-Vertreter.
5. Begrüßung und Gratulationen durch evt. anwesende Ehrengäste nach vorheriger Absprache (Bürgermeister und andere Behördenvertreter, Sponsoren etc.)

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DB wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum ´	Änderung	Punkt/Seite
25.11.2025	Definition CHL-Modus	§7 Austragungsmodus Seite 11-12
26.11.2025	Neuanmeldung Termin	Seite 5